

Satzung des Kreissportbund Lüneburg e.V.

Gegenüberstellung Beschlussvorlage Satzungsänderung zum Sporttag 2020 zur derzeitig eingetragenen Satzung

Beschlussvorlage Satzungsänderung Sporttag 2020	Derzeitig eingetragene Satzung
<p>§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft</p> <p>3. Eine außerordentliche Mitgliedschaft können auf schriftlichen Antrag an den geschäftsführenden Vorstand des KSB Organisationen und Vereinigungen erwerben, die nicht unter § 5 Nr. 1 oder § 5 Nr. 2 fallen und die Zwecke des KSB unterstützen oder mit deren Mitgliedschaft die Zwecke des KSB gefördert werden können. Die Kündigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ist bis zum 30.09. zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres zu erklären.</p> <p>Ein außerordentliches Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn (...)</p> <p>Gegen den Ausschluss kann der Ausgeschlossene innerhalb von einem Monat beim Vorstand in schriftlicher Form Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Hauptausschuss. Die Mitgliedschaft ruht bis zur endgültigen Entscheidung.</p> <p>4. Auf Antrag, der vom Sporttag zu befürworten ist, kann der KSB aufgrund besonderer Verdienste um den KSB die Ehrenmitgliedschaft oder den Ehrenvorsitz verleihen.</p>	<p>§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft</p> <p>3. Eine außerordentliche Mitgliedschaft können auf schriftlichen Antrag an den Vorstand des KSB Organisationen und Vereinigungen erwerben, die nicht unter § 5 Nr. 1 oder § 5 Nr. 2 fallen und die Zwecke des KSB unterstützen oder mit deren Mitgliedschaft die Zwecke des KSB gefördert werden können. Die Kündigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ist bis zum 30.09. zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres zu erklären.</p> <p>Ein außerordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn (...)</p> <p>Gegen den Ausschluss kann der Ausgeschlossene innerhalb von einem Monat beim Vorstand in schriftlicher Form Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Hauptausschuss. Die Mitgliedschaft ruht bis zur endgültigen Entscheidung.</p> <p>4. Auf Antrag, der vom Sporttag zu befürworten ist, kann der KSB aufgrund besonderer Verdienste um den KSB die Ehrenmitgliedschaft oder den Ehrenvorsitz verleihen.</p>
<p>§ 6 Rechte der Mitglieder</p> <p>1. Die ordentlichen Mitglieder des KSB sind berechtigt:</p> <p>a) nach Maßgabe der Bestimmungen über das Stimmrecht an den Beratungen und Beschlüssen des Sporttages teilzunehmen und Anträge zu stellen,</p>	<p>§ 6 Rechte der Mitglieder</p> <p>1. Die ordentlichen Mitglieder des KSB sind berechtigt:</p> <p>a) Durch ihre Delegierten nach Maßgabe der Bestimmungen über das Stimmrecht an den Beratungen und Beschlüssen des Sporttages teilzunehmen und Anträge zu stellen,</p>
<p>§ 9 Sporttag</p> <p>2. Der Sporttag setzt sich zusammen aus:</p>	<p>§ 9 Sporttag</p> <p>2. Der Sporttag setzt sich zusammen aus:</p>

Beschlussvorlage Satzungsänderung Sporttag 2020	Derzeitig eingetragene Satzung
<p>a) je einem gesetzlichen Vertreter bzw. dessen Bevollmächtigten der ordentlichen Mitgliedsorganisationen, b) den Mitgliedern des Vorstandes des KSB,</p> <p>3. Die Mitgliedsorganisationen nach § 5 Nr. 1 haben eine Grundstimme und für je 500 angefangene Mitglieder eine weitere Stimme. Die Mitglieder des Vorstandes des KSB und Mitgliedorganisation nach § 5 Nr. 2 haben je eine Stimme. Die Stimmen der Mitgliedsorganisation sind geschlossen abzugeben. Eine Stimmrechtswahrnehmung für Dritte ist nicht möglich. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt. Auf Antrag, der von mindestens 10% der möglichen Stimmen befürwortet werden muss, findet die Beschlussfassung geheim statt. Soweit es in der Satzung nicht anders geregelt ist, ist zur Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.</p>	<p>a) Den Delegierten der ordentlichen Mitgliedsorganisationen, b) den Vorstandsmitgliedern des KSB,</p> <p>3. Die Mitgliedsorganisationen haben je eine Grundstimme und für je 500 angefangene Mitglieder eine weitere Stimme. Die Stimmen der Mitgliedsorganisation sind geschlossen abzugeben. Eine Stimmrechtswahrnehmung für Dritte ist nicht möglich. Das Stimmrecht ist von einem legitimen Delegierten der Mitgliedsorganisation wahrzunehmen. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt. Auf Antrag, der von mindestens 10% der möglichen Stimmen befürwortet werden muss, findet die Beschlussfassung geheim statt. Soweit es in der Satzung nicht anders geregelt ist, ist zur Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.</p>
<p>§ 11 Hauptausschuss 2. Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus: a) Dem Vorstand, b) den regionalen Gliederungen der Landesfachverbände, c) den bis zu sechs Personen als Vertreter der Vereine.</p> <p>5. Die Mitglieder des Hauptausschusses werden von einem Vorstandsmitglied nach § 26 BGB mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform per E-Mail einberufen. Zusätzlich kann eine Bekanntmachung in Textform in elektronischen Medien (z.B. Homepage oder Social Media) oder schriftlich erfolgen. Die Sitzungen können auch auf elektronischem Wege im Rahmen von Videokonferenzen (Online-Meetings) stattfinden, sofern nicht ein Drittel der amtierenden Hauptausschussmitglieder dem Verfahren widerspricht.</p>	<p>§ 11 Hauptausschuss 2. Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus: a) Den Mitgliedern des Vorstandes, b) den Delegierten der regionalen Gliederungen der Landesfachverbände, c) den bis zu sechs Personen als Vertreter der Vereine.</p> <p>5. Die Mitglieder des Hauptausschusses werden vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform per E-Mail einberufen. Zusätzlich kann eine Bekanntmachung in Textform in elektronischen Medien (z.B. Homepage oder Social Media) oder schriftlich erfolgen. 6. Der Hauptausschuss ist bei ordnungsgemäßer Einladung immer beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB und ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind</p>

Beschlussvorlage Satzungsänderung Sporttag 2020	Derzeitig eingetragene Satzung
<p>6. Der Hauptausschuss ist bei ordnungsgemäßer Einladung immer beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB und ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind oder an der Video-Konferenz (Online-Meeting) teilnehmen.</p>	
<p>§ 12 Vorstand</p> <p>1. Der Vorstand führt die Geschäfte des KSB nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen des Sporttages und des Hauptausschusses.</p> <p>2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dem Vorsitzenden, b) dem stellv. Vorsitzenden Finanzen und Organisation, c) dem stellv. Vorsitzenden Vereins- und Verbandsentwicklung, d) dem Vorstandsmitglied Bildung, e) dem Vorstandsmitglied Sportentwicklung, f) dem Vertreter der Sportjugend (von der Sportjugend benannt), g) dem Geschäftsführer (kooptiert), h) dem Sportreferenten (kooptiert). <p>3. Der geschäftsführende Vorstand wird gebildet aus den alleinvertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern nach §26 BGB (§12 Nr. 2 Buchstabe a), b) und c)) sowie dem Geschäftsführer als Besonderem Vertreter gemäß §30 BGB, der im Vereinsregister einzutragen und dessen Umfang der Bevollmächtigung in der Geschäftsordnung zu regeln ist. Der geschäftsführende Vorstand ist allein zuständig und verantwortlich für die Entscheidungen und Belange des Finanz- und Personalwesens. Die Vorstandsmitglieder sind über die grundsätzlichen Beschlussfassungen zu informieren.</p> <p>4. In den Vorstand gewählt werden kann jede volljährige und vollgeschäftsfähige Person, die zum Zeitpunkt der Wahl Vereinsmitglied eines ordentlichen Mitglieds ist. Jedes Mitglied des Vorstandes kann sich zur Erfüllung der Aufgaben ein Team zusammenstellen.</p> <p>6. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Ausscheiden oder bei dauernder Verhinderung von Mitgliedern des Vorstandes deren Ämter bis</p>	<p>§ 12 Vorstand</p> <p>1. Der Vorstand führt die Geschäfte des KSB nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen des Sporttages und des Hauptausschusses.</p> <p>2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dem Vorsitzenden, b) dem stellv. Vorsitzenden Finanzen und Organisation, c) dem stellv. Vorsitzenden Vereins- und Verbandsentwicklung, d) dem Vorstandsmitglied Bildung, e) dem Vorstandsmitglied Sportentwicklung, f) dem Vertreter der Sportjugend (von der Sportjugend benannt), g) dem Geschäftsführer (kooptiert), h) dem Sportreferenten (kooptiert). <p>3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die Vorstandsmitglieder nach Satz 2 Buchstabe a), b) und c). Sie sind alleinvertretungsberechtigt. Der Geschäftsführer ist Besonderer Vertreter gemäß §30 BGB. Der Umfang der Bevollmächtigung ist in der Geschäftsordnung zu regeln.</p> <p>4. In den Vorstand gewählt werden kann jede volljährige und geschäftsfähige Person, die zum Zeitpunkt der Wahl Vereinsmitglied eines ordentlichen Mitglieds ist. Jedes Mitglied des Vorstandes kann sich zur Erfüllung der Aufgaben ein Team zusammenstellen.</p> <p>6. Der Vorstand kann bei Ausscheiden oder bei dauernder Verhinderung von Mitgliedern des Vorstandes deren Ämter bis zum nächsten Sport-</p>

zum nächsten Sporttag bzw. Hauptausschuss kommissarisch **besetzen**. Nach **der** Ergänzungswahl endet die Berufung mit Ablauf der Wahlperiode.

8.

Ein Vorstandsmitglied nach §26 BGB beruft die Sitzungen des **geschäftsführenden Vorstandes und des Vorstandes** nach Bedarf ein und leitet sie. Eine Sitzung **des Vorstandes** ist einzuberufen, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder **in Textform** unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragen. Der **Vorstand** ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner **Mitglieder, davon ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB**, anwesend sind.

Die Sitzungen können auch auf elektronischem Wege im Rahmen von Videokonferenzen (Online-Meetings) stattfinden, sofern nicht ein Drittel der amtierenden Vorstandsmitglieder dem Verfahren widerspricht.

Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

9.

Beschlüsse **werden** grundsätzlich in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen **getroffen**. Gibt es bei der Beschlussfassung eine Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. In eilbedürftigen Fällen können **Beschlüsse** auch im Umlaufverfahren (per E-Mail) gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder dem Antrag innerhalb von sieben Tagen zustimmen.

Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt. Auf Antrag finden die Beschlussfassungen geheim statt. Soweit die Satzung oder Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, ist zur Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

10.

Die Vorstandsmitglieder treffen innerhalb der ihnen durch den Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Aufgabenbereiche ihre Entscheidungen auf Basis von Haushaltsplan (Ressortbudget) und Grundsatzbeschlüssen der Organe eigenständig, ohne dass es eines gesonderten Beschlusses bedarf (Ressortverantwortlichkeit). Dem Vorstand ist in den Sitzungen Bericht zu erstatten.

11.

Für besondere Aufgaben **können** Beauftragte eingesetzt oder Ausschüsse berufen werden.

tag bzw. Hauptausschuss kommissarisch besetzt werden. Nach Ergänzungswahl durch den Sporttag endet die Berufung mit Ablauf der Wahlperiode.

8.

Ein Vorstandsmitglied nach §26 BGB beruft die Sitzungen des Vorstandes nach Bedarf ein und leitet sie. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.

Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

9.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Gibt es bei der Beschlussfassung eine Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. In eilbedürftigen Fällen können Vorstandsbeschlüsse auch im Umlaufverfahren (per E-Mail) gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder dem Antrag innerhalb von sieben Tagen zustimmen.

Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt. Auf Antrag finden die Beschlussfassungen geheim statt. Soweit die Satzung oder Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, ist zur Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

10.

Für besondere Aufgaben kann der Vorstand besondere Beauftragte einsetzen oder Ausschüsse berufen.

12.

Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen aus dem, die Beschlussfassungen und Berichte der Verantwortlichen hervorgehen.

§ 13 Vergütung Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

2.

Der Hauptausschuss kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- oder Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der **geschäftsführende** Vorstand zuständig. Der **geschäftsführende** Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

3.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der **geschäftsführende** Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der **geschäftsführende** Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Dritten abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der stellv. Vorsitzende Finanzen und Organisation.

4.

Im Übrigen haben die freiwilligen Mitarbeiter des KSB einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der **geschäftsführende** Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen oder Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 13 Vergütung Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

2.

Der Hauptausschuss kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- oder Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

3.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Dritten abzuschließen.

Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der stellv. Vorsitzende Finanzen und Organisation.

4.

Im Übrigen haben die freiwilligen Mitarbeiter des KSB einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen oder Aufstellungen nachgewiesen werden.

Beschlussvorlage Satzungsänderung Sporttag 2020	Derzeitig eingetragene Satzung
<p>§ 15 Rechnungsprüfung 2. Mindestens zwei von ihnen führen regelmäßig einmal pro Rechnungsjahr eine Prüfung durch. Über das Ergebnis der Prüfung ist dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten. Die Rechnungsprüfer stellen den Prüfungsbericht auf dem Sporttag vor und haben das Antragsrecht auf Entlastung des Vorstandes.</p>	<p>§ 15 Rechnungsprüfung 2. Mindestens zwei von ihnen führen regelmäßig einmal pro Rechnungsjahr eine Prüfung durch. Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten. Die Rechnungsprüfer stellen den Prüfungsbericht auf dem Sporttag vor und haben das Antragsrecht auf Entlastung des Vorstandes.</p>
<p>§ 19 Schlussbestimmungen 2. Diese Satzung wurde durch den Kreissporttag am 29.08.2018 beschlossen und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister zum 01.01.2019 in Kraft. Die Änderungen in den §§ 5, 6, 9, 11, 12, 13, 15 und 19 wurden auf dem Sporttag am 07.10.2020 beschlossen und treten nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.</p>	<p>§ 19 Schlussbestimmungen 2. Diese Satzung wurde durch den Kreissporttag am 29.08.2018 beschlossen und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister zum 01.01.2019 in Kraft.</p>